

# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 9/2013  
27. März 2013

---

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

- |  |    |
|--|----|
| • Betriebssatzung der Stadt Wuppertal für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal | 2  |
| • Bebauungsplan 1152 – Rather Straße -   | 14 |
| • Bebauungsplan 1033 – Heinrich-Böll-Straße – 1. Änderung                                | 16 |
| • Bebauungsplan 810 A – Uellendahler Straße / Zamenhofstraße – 2. Änderung               | 18 |
| • Kommunalwahlen 2014 – Sitzung des Wahlausschusses am 30.04.2013                        | 20 |
| • Tagesordnung der 11. Zweckverbandsversammlung am 12.04.2013 der Bergischen VHS         | 21 |
| • Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern                                | 22 |
| • Öffentliche Zustellungen   | 23 |

## **Hinweis:**

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

# **Betriebssatzung**

## **der Stadt Wuppertal für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal vom 25.03.2013**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. 10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S.296) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 4. März 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Wuppertal werden als Eigenbetrieb gemäß § 114 GO NRW i.V.m. § 8 EigVO auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
  - a) die Erfüllung der der Stadt Wuppertal gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung
  - b) die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 47a LWG NRW,
  - c) die Erfüllung der von der Stadt Wuppertal gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Wupperverband übernommenen Unterhaltungspflichten – verbunden mit der Gewässerausbaupflicht – an den verrohrten Gewässern oder Gewässerabschnitten, die Bestandteil des Entwässerungsnetzes der Stadt sind.
- (3) Der Eigenbetrieb ist befugt, alle Geschäfte zu führen, die seinen Betriebszweck fördern oder wirtschaftlich berühren.

(4) In Bezug auf die Wasserversorgung wird die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasser und Abwasser Wuppertal“.

## **§ 3**

### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Werden mehrere Mitglieder bestellt, wird ein Mitglied der Betriebsleitung vom Rat zur/zum Ersten Betriebsleiter/in bestellt. Ihre/seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, so ist sie Erste Betriebsleiterin oder er Erster Betriebsleiter.
- (2) Der Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- (3) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt werden soll, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung mitzuteilen

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Stadt Wuppertal bildet einen Betriebsausschuss, der aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern besteht.
- (2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für die Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 300.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  - b) Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird,
  - c) Abschluss von Vergleichen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 Euro überschritten wird,
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat

angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

- (6) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend den Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes.

## **§ 5**

### **Rat**

- (1) Der Rat der Stadt Wuppertal entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat entscheidet weiterhin über:
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
  - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 6**

### **Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister**

- (1) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Oberbürgermeisterin /der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit sie/er die ihr/ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (5) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (6) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (7) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (8) Die/der für die Stadtentwässerung und die Wasserversorgung zuständige Beigeordnete vertritt und unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gemäß Abs. 1, 2, 3 und 5. Sie/er ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat sie/ihn über wichtige Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Sie/er ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.

## **§ 7**

### **Kämmerin / Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder ihrer Vertreterin/ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin/seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit der Eigenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahrs entsteht, bildet der Rest des Kalenderjahrs ein Rumpfwirtschaftsjahr.

## **§ 10**

### **Vermögen, Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**

- (1) Zur Errichtung des Eigenbetriebs gliedert die Stadt Wuppertal die in der Anlage 1 bezeichneten Vermögensgegenstände der Stadtentwässerung (Aktiva und Passiva) aus dem Haushalt der Stadt auf den Eigenbetrieb aus.
- (2) Unter Fortschreibung auf den Gründungszeitpunkt des Eigenbetriebs (01.05.2013) hat das Anlagevermögen einen vorläufigen Wert von 357.422.279 Euro. Dem Anlagevermögen stehen empfangene Zuschüsse in Höhe von 8.412.927 Euro und Beiträge in Höhe von 52.777.078

Euro gegenüber. Auf den Eigenbetrieb ausgegliedert werden auch zweckgebundene Darlehen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 3.260.030 Euro sowie Gebührenausgleichsrückstellungen in Höhe von 4.152.677 Euro. Letztere werden durch eine neu zu begründende Forderung gegen die Stadt in gleicher Höhe ausgeglichen. Den sich unter Berücksichtigung des Stammkapitals gemäß Absatz 3 sowie der Rücklagen in Höhe von 3.164.366 Euro ergebenden Restbetrag in Höhe von 274.807.878 Euro gewährt die Stadt dem Eigenbetrieb als Darlehen. Die Wertansätze für das Anlagevermögen sowie die Beiträge und Zuschüsse und Verbindlichkeiten im Einzelnen mit Stand 31.12.2011 ergeben sich aus der Anlage 1. Ein Ausgliederungsbericht, der die für die Angemessenheit der Bewertung wesentlichen Umstände darlegt, ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal beträgt 15.000.000 Euro.
- (4) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) In den Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Vermögens- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) im Sinne des § 18 EigVO einzubeziehen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
  - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
  - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder



d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 300.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt.

- (4) Ausgaben für sachlich eng zusammenhängende Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit der Planansätze vorsehen, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.
- (5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 1 Mio. Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die/der in Abstimmung mit der Kämmerin/dem Kämmerer entscheidet.
- (6) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 12**

### **Buchführung und Kostenrechnung**

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

## **§ 13**

### **Kassenführung**

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.

## **§ 14**

### **Berichtspflichten**

- (1) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung leitet der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.
- (3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Kämmerin/dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Benehmen mit der Kämmerin/dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.

- (4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung – dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

## **§ 15**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach § 26 Abs. 2 EigVO an den Rat der Stadt Wuppertal weiterleitet.
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 21 bis 25 EigVO.

## **§ 16**

### **Prüfung**

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

## **§ 17**

### **Bezug interner Dienstleistungen**

Werden von dem Eigenbetrieb externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

## **§ 18**

### **Frauenförderung**

Der Eigenbetrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2013 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.03.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Datum vom 13.03.2013 diese Satzung genehmigt.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.03.2013

I. V.

gez.

Dr. Slawig

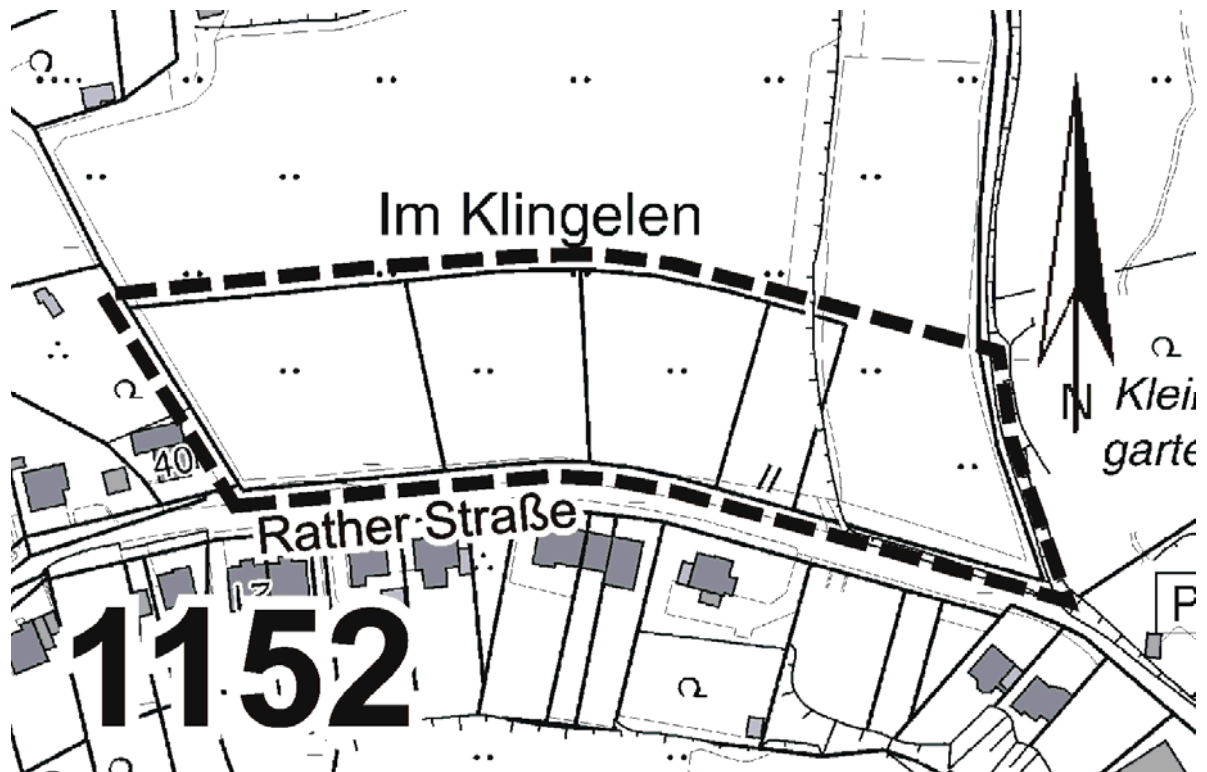
Stadtdirektor

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 1152 – Rather Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche nördlich der Rather Straße, östlich des Grundstückes Rather Straße Nr. 40 in einem 50 m breiten Streifen parallel zur Rather Straße verlaufend bis zu dem in der Örtlichkeit unterhalb der Böschung verlaufenden Weg gegenüber den Grundstücken Rather Straße Nr. 5a und 5b.

Planungsziel: Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern planungsrechtlich ermöglicht werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur

Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 474), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.03.2013  
Der Oberbürgermeister

gez.

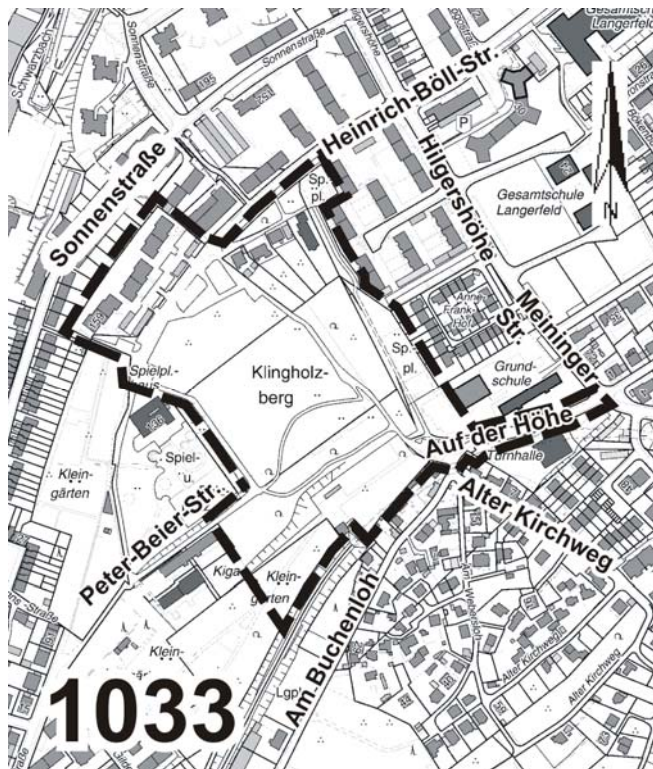
Jung

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 1033 – Heinrich-Böll-Straße – 1. Änderung



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich erfasst im Norden die bebauten Grundstücke Heinrich-Böll-Straße 159-169 einschließlich der bestehenden öffentlichen Grünfläche und führt im Westen entlang der Gemeinbedarfsflächen mit Spielplatzhaus/Jugendzentrum bis zur Bebauung Peter-Beier-Straße 16, verläuft im Süden durch die öffentliche Grünfläche und die anschließende Kleingartenanlage, führt weiter entlang der Bahntrasse und entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Wohnhäuser Am Buchenloh 4-12, umschließt weiter die Verkehrsflächen Auf der Höhe bis Anschluss Meiningen Straße, führt im Osten entlang des Fußweges bis zum Anschluss Heinrich-Böll-Straße mit den bebauten Grundstücken Haus Nr. 182-188.

**Planungsziel:** Das Planungsrecht für das neue Wohngebiet wurde bereits mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 1033 im Jahre 2009 geschaffen. Aufgrund eines fehlgeschlagenen Grundstücksankaufs im nordöstlichen Planteil ist die Straßenplanung geringfügig anzupassen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns



Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 474), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.03.2013  
Der Oberbürgermeister

gez.

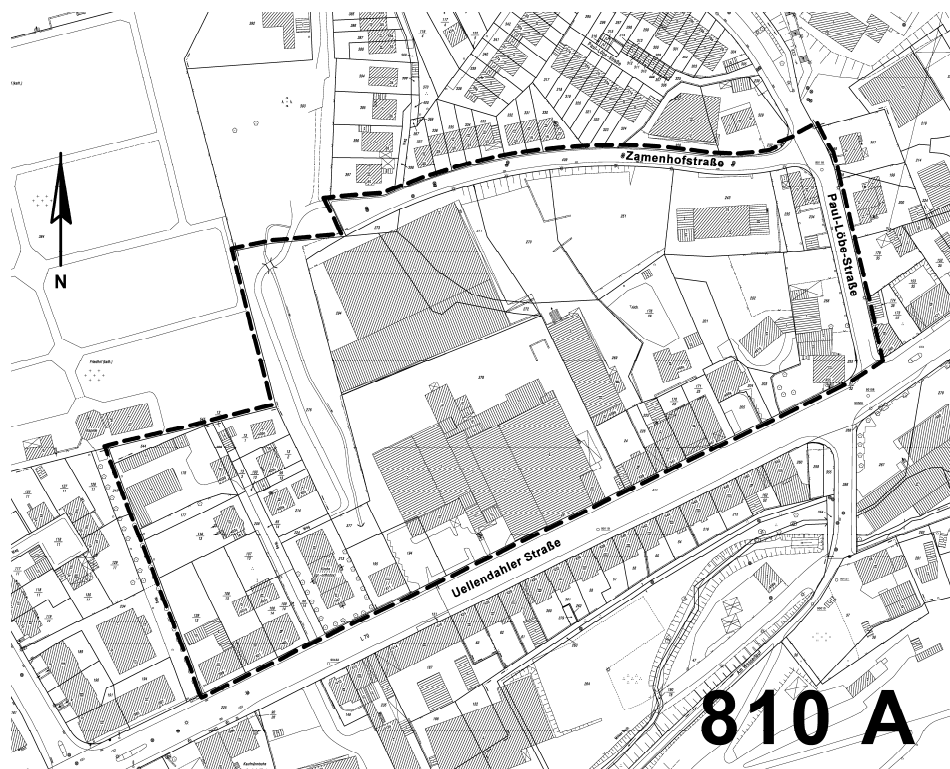
Jung

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 810 A – Uellendahler Straße / Zamenhofstraße – 2.Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche nordwestlich der Uellendahler Straße, westlich der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Paul-Löbe-Straße und südlich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Zamenhofstraße. Im Westen wird der Geltungsbereich durch den Zugang zum Friedhof, den Friedhof (ausschließlich der Flurstücke Nr. 544 und 545) und den Spielplatz, der im Nordwesten an die Zamenhofstraße anschließt, begrenzt.

Planungsziel: Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit durch Großhandelsnutzungen im Sondergebiet SO<sub>1</sub>.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 474), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.03.2013

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

## **Kommunalwahlen 2014**

Am Dienstag, den 30. April 2013, findet im Rathaus, 2. Stock, Raum A-260, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal-Barmen, die erste Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2014 statt. Die Sitzung beginnt um 16.00 Uhr.

### **Tagesordnung**

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Wahlleiter
2. Einteilung des Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke
3. Anpassung der Grenzen zwischen den Kommunalwahlbezirken 61 und 63 sowie der Grenzen zwischen den Kommunalwahlbezirken 32 und 33.

Die Sitzung ist öffentlich.

Wuppertal, den 18. März 2013

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

**Tagesordnung 11. Zweckverbandsversammlung  
in 42651 Solingen, Birkenweiher 66  
Raum 106 . 1. Etage  
am 12.04.2013, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1        Niederschrift der 10. Sitzung am 13.12.2012
- TOP 2        Quartalsbericht IV/2012  
              (Vorlage 59)
- TOP 3        Netzwerk Alleinerziehende  
              (Vorlage 60)
- TOP 4        Genehmigung der Zweckverbandsumlage 2013  
              (Vorlage 61)
- TOP 5        Verschiedenes

gez. Renate Warnecke  
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung

## Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3427382753  
Nr. 3421234406  
Nr. 3421434501  
Nr. 3421818075  
Nr. 3421905526  
Nr. 3421970991  
Nr. 3010167785  
Nr. 3412819702  
Nr. 3414079412  
Nr. 4244092658  
Nr. 3011152992  
Nr. 3011384850

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 21.03.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010949398  
Nr. 3434587873  
Nr. 3011205592  
Nr. 3424907198  
Nr. 3418004671  
Nr. 3010366122  
Nr. 3010143646  
Nr. 4225235706

Wuppertal, den 21.03.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>